

# Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode

Drucksache 16/48

04. 11. 2005

## Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 18. Oktober bis 5. November 2005

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### 29. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Wie viele Angehörige des Sanitätsdienstes der Bundeswehr müssen bei Auslandseinsätzen Dienst an der Waffe tun (vgl. die tageszeitung vom 14. Oktober 2005), und auf welcher gesetzlichen Grundlage (nach bundesdeutschem Recht, dem Völkerrecht und internationalen Verträgen) geschieht dies?

### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Oktober 2005

Sanitätssoldaten und -soldatinnen leisten im Ausland gegenwärtig Dienst an der Waffe nur im Rahmen des ISAF-Einsatzes, und zwar in der Form des Wachdienstes. In Kabul werden derzeit rund 300 Sanitätssoldaten und -soldatinnen verwendet. Sie leisten dabei insgesamt zwanzig Wachdienste pro Woche.

Der Einsatz von Sanitätssoldaten und -soldatinnen im Wachdienst begegnet in diesem Rahmen keinen rechtlichen Bedenken. Das Bundesrecht enthält keine Vorschrift, nach der Angehörige des Sanitätsdienstes der Bundeswehr keinen Wachdienst leisten dürften.

Die Friedenseinsätze der Bundeswehr und das Recht der Kontingente, sich im Wege des Wachdienstes zu schützen, beurteilen sich völkerrechtlich vor allem nach den den Einsätzen zugrunde liegenden VN-Mandaten wie auch nach abgeschlossenen Stationierungsvereinbarungen, die Wachdienst durch Sanitätssoldaten und -soldatinnen nicht ausschließen.

Völkerrechtliche Besonderheiten gelten für Angehörige des Sanitätsdienstes nicht im Frieden, sondern in Zeiten internationaler bewaffneter Konflikte. Nach Artikel 24 des I. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949 ist das ausschließlich zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten verwendete Sanitätspersonal sowie das ausschließlich zur Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen verwendete Personal unter allen Umständen zu schonen und zu schützen. Aus Artikel 22 des I. Genfer Abkommens ergibt sich ferner, dass Sanitätssoldaten und -soldatinnen sich und die Verwundeten und Kranken im internationalen bewaffneten Konflikt auch mit Waffen schützen dürfen, ohne ihres besonderen völkerrechtlichen Schutzes verlustig zu gehen. Der ISAF-Einsatz findet aber nicht im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts statt.

Aus völkerrechtlichen Bestimmungen ergibt sich für den ISAF-Einsatz keine Einschränkung der Verwendung von Angehörigen des Sanitätsdienstes im Wachdienst, die dabei auf das Tragen der Armbinde mit dem Schutzzeichen zu verzichten haben. Das Recht von Sanitätssoldaten und -soldatinnen, eine Armbinde mit Schutzzeichen (rotes Kreuz auf weißem Grund) zu tragen, richtet sich nach dem Völkerrecht. Das Schutzzeichen darf auf Grund einer auch im Frieden anwendbaren Sonderbestimmung (Artikel 44 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde) nicht bei der Wahrnehmung anderer als sanitätsdienstlicher Aufgaben getragen werden.